

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H., S. 6, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. Schl.-H., S. 69) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 28.03.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt ab dem 01.01.2019 2,26 %.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 29.03.2019

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez.

(L.S.)

Robert Wagner

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die 3. Nachtragssatzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 01.04.2019

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez.

(L.S.)

Robert Wagner